



# Gesetz über die Einbürgerung in die Gemeinde Ilanz/Glion (Einbürgerungsgesetz; EinbG)

vom xx.xx.2018

---

Das Gemeindeparlament von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung von Ilanz/Glion (GV; RIG 11.1) und Art. 2 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) sowie Art. 3 Abs. 3 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (KBüG; BR 130.100) i.V.m. Art. 86 Abs. 2 GG,

nach Einsicht in die Botschaft des Gemeindevorstands vom 22. Februar 2018,

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz<sup>1</sup>.

### Art. 2 Wohnsitz- und weitere Erfordernisse

<sup>1</sup> Ausländischen Gesuchstellenden kann das Bürgerrecht der Gemeinde Ilanz/Glion zugesichert werden, wenn diese während mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Wohnsitz hatten, die letzten zwei unmittelbar vor Gesucheinreichung.

<sup>2</sup> Schweizerinnen und Schweizern kann das Bürgerrecht zugesichert oder erteilt werden, wenn sie seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

<sup>3</sup> Die Gesuchstellenden haben die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss der kantonalen Gesetzgebung zu erfüllen.

### Art. 3 Ehrenbürgerrecht

In begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand das Bürgerrecht ehrenhalber erteilen.

## II. Einbürgerungskommission

### Art. 4 Einbürgerungskommission

Die Einbürgerungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Gemeindevorstand auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

---

<sup>1</sup> KBüG, BR 130.100.

## **Art. 5 Entschädigung**

Die Entschädigung der Einbürgerungskommission richtet sich nach dem Entschädigungsgesetz<sup>2</sup>. Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine Funktionszulage von 500 Franken pro Jahr.

## **III. Verfahren**

### **Art. 6 Zuständigkeiten und Verfahren**

<sup>1</sup> Die Einbürgerungskommission prüft die formellen Anforderungen, nimmt die notwendigen Abklärungen vor und entscheidet über das Einbürgerungsgesuch.

<sup>2</sup> Die Einbürgerungskommission lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Eignungsgespräch ein, in dem insbesondere das Vertrautsein mit den kommunalen und kantonalen Lebensverhältnissen geprüft wird. Bei Schweizerinnen und Schweizern ist die Durchführung eines Gespräches nicht zwingend.

<sup>3</sup> Die Einbürgerungskommission teilt den Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht<sup>3</sup>.

<sup>4</sup> Die Einbürgerungskommission erstattet innert acht Jahren seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton<sup>4</sup>, sollte sich weisen, dass die Einbürgerung durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

### **Art. 7 Gebühren**

<sup>1</sup> Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Diese werden im Anhang dieses Gesetzes geregelt.

<sup>2</sup> Es werden für Schweizerinnen bzw. Schweizer und für Ausländerinnen bzw. Ausländer unterschiedliche Gebühren erhoben. Für privilegierte Einbürgerungen werden tiefere Gebühren festgelegt, ebenso für minderjährige Kinder und Personen in Ausbildung, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden. Für Familien mit Kindern werden reduzierte Gebühren erhoben.

<sup>3</sup> Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Pauschale erhoben werden.

## **IV. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen**

### **Art. 8 Beschwerde**

Entscheide der Einbürgerungskommission können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

### **Art. 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> EntG, RIG 14.1; Art. 10 Ständige Exekutivkommissionen.

<sup>3</sup> KBüV, BR 130.110; Art. 27 und 29.

<sup>4</sup> BÜG, SR 141.0; Art. 36.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

---

<sup>5</sup> Durch Beschluss des Gemeindevorstands vom xx.xx.2018 auf den xx.xx.2018 in Kraft gesetzt.

## Anhang zum Einbürgerungsgesetz der Gemeinde Ilanz/Glion

### Einbürgerungsgebühren der Gemeinde

#### 1. Ausländerinnen und Ausländer

A. Alleinstehende erwachsene Person				1'400
B. Ehepaar oder eingetragene Partner ohne Kinder			je	1'000
C. Familien mit Kindern	je	800	max.	3'200
D. Minderjährige und Personen in primärer Ausbildung				600

#### 2. Schweizerinnen und Schweizer

A. Alleinstehende erwachsene Person				500
B. Ehepaar oder eingetragene Partner ohne Kinder			je	400
C. Familien mit Kindern	je	300	max.	1'200
D. Minderjährige und Personen in primärer Ausbildung				300
F. Privilegierte Einbürgerungen	je	250	max.	1'000 <sup>6</sup>

#### 3. Gebühren bei unterbliebener Zusicherung oder Nichterteilung des kommunalen Bürgerrechts

Wird das Gesuch nicht mittels Zusicherung oder Erteilung des kommunalen Bürgerrechts abgeschlossen, können tiefere Gebühren erhoben werden.

---

<sup>6</sup> KBüG, BR 130.100; Art. 19.